

Strafcharakter der Bodenreform erstmals gerichtlich eingeräumt Enteignungen 1945 - 1949

Geschrieben von RAe Dr. Thomas Gertner und Sylvia von Maltzahn am 20.
Oktober 2006 10:19:

Dem Landgericht Neubrandenburg ist es gelungen, nach mehr als zweijähriger Bearbeitungsdauer einen von uns gestellten Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zu bescheiden. Wie man sich vorstellen kann, wurde der Antrag ergebnisorientiert als unzulässig zurückgewiesen. Wie sehr es uns jedoch gelungen zu sein scheint, das Rehabilitierungsgericht mit unserer Argumentation unter Druck zu setzen, belegt folgender Auszug aus der Begründung (es geht um einen ehemaligen Großgrundbesitzer):

"Ob die Enteignung, wie der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers meint, Strafcharakter gehabt haben könnte, ist für die Frage der strafrechtlichen Rehabilitierung ohne Belang. Die Enteignung als besatzungshoheitliche Maßnahme ist jedenfalls keine Maßnahme, die in einem förmlichen Strafverfahren ergangen wäre; sie ist also allenfalls Strafmaßnahme, aber nicht strafrechtliche Maßnahme. Außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidungen sind nur im Rahmen des § 2 StrRehaG rehabilitierungsfähig, dessen Voraussetzungen jedoch ersichtlich nicht vorliegen."

Das bedeutet: Wer sich wenigstens so viel hat zu Schulden kommen lassen, dass es für eine förmliche Anklageerhebung gereicht hat, kann strafrechtlich rehabilitiert werden, weil es hier einigermaßen rechtsstaatskonform zugegangen ist. Wenn das Strafrecht aber als Instrument der politischen Verfolgung missbraucht worden ist - was völkerrechtlich die Rechtsqualität eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit/Menschheit aufweist -, sollen die Betroffenen nicht rehabilitiert werden. Sie sind zwar bestraft worden, aber außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens. Merke also: Die Opfer schwerster Repressalien können nicht rehabilitiert werden, weil dies die finanzielle Kräfte "dieses unseres Landes" nicht zulassen.

Immerhin: dies ist die erste Gerichtsentscheidung, welche den Strafcharakter der Maßnahmen im Rahmen der Bodenreform einräumt. Dafür haben wir lange gekämpft. Jetzt wird es auch verfassungsrechtlich für uns einfacher, denn bei dieser Argumentation liegt eine klare Ungleichbehandlung vor. § 1 Abs. 5 StrRehaG ist gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers pervertiert worden; denn diese Vorschrift dient z.B. dazu, die Opfer von repressive Maßnahmen des MfS, die ja typischerweise außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens ergriffen worden sind, zu rehabilitieren.

Wir denken, dass sich das Motto bewahrheitet: "Steter Tropfen höhlt den Stein." Wir müssen für unser Recht sehr schwer kämpfen, aber wir sind von unserem Erfolg überzeugt, und zwar spätestens in Straßburg oder in Genf. Wenn die Gerichte sich zu solchen Armutszeugnissen genötigt fühlen, kann

man den auf den Richtern lastenden Druck nur erahnen. Deswegen sollte sich unser Zorn auch nicht gegen die Richter, deren Unabhängigkeit nur mehr eine im Grundgesetz verankerte Floskel zu sein scheint, sondern gegen das System wenden.

<http://www.drgertner.de>